



Benützungsreglement für die Räumlichkeiten des Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs Sargans

Der Rektor erlässt gestützt auf Art. 31 der Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11; abgekürzt BBV) das nachstehende Benützungsreglement.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs Sargans (bzbs) durch Dritte.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Anlagen und Einrichtungen dienen dem Berufsfachschulunterricht und der beruflichen Weiterbildung. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, können die Räumlichkeiten Dritten zur Benützung überlassen werden.

² Die Stadt Buchs besitzt zu bestimmten Zeiten ein exklusives Nutzungsrecht an der Mehrzweckhalle am Standort Buchs. Dieses Nutzungsrecht ist in der Personaldienstbarkeit Nr. 10/096 und in der Vereinbarung zwischen dem Kanton St. Gallen und der Stadt Buchs, in Kraft seit 1. Januar 2018, geregelt.

II. Bewilligungsverfahren

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Voraussetzung für die Benützung ist in jedem Fall die schriftliche Bewilligung durch den Leiter Infrastruktur des bzbs. Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Anlagen wird auf Zusehen hin erteilt. Gesuche um Benützung sind spätestens zwei Wochen vor der ersten Belegung dem Leiter Infrastruktur des bzbs einzureichen. Die Schulleitung entscheidet, vorbehältlich des im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1, abgekürzt EG-BB) definierten Rechtswegs, endgültig.

² Die verantwortlichen Organisatoren/Veranstaltenden eines Anlasses sind verpflichtet, alle für den jeweiligen Anlass notwendigen Bewilligungen bei den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden einzuholen (z.B. Gastgewerbepatent, brandschutztechnische Beurteilung/Bewilligung von Grossanlässen etc.). Informationen dazu finden sich auf den Websites der Kommunen. Diese Bewilligungen sind dem Leiter Infrastruktur unaufgefordert eine Woche vor dem Anlass einzureichen.

Art. 4 Einschränkungen und Auflagen

¹ Die Bewilligungen für die Benützung können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können aufgrund eines ausserordentlichen Raumbedarfs des bzbs oder



aufgrund anderweitiger übergeordneter Interessen vorübergehend eingeschränkt oder vollumfänglich entzogen werden.

² Das bzbs behält sich das Recht vor, die Bewilligung für die Benützung bei Gefährdung der Sicherheit des Personals oder der Bevölkerung und/oder bei Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements, von Weisungen und der bzbs-Hausordnung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Aufgrund des Bewilligungsentzugs entstehende Schäden werden durch das bzbs nicht übernommen.

³ Für alle Belegungen gelten die Bestimmungen in der Weisung „Weisungen für die Nutzung von Anlagen und Einrichtungen des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs Sargans durch Dritte“ sowie die Hausordnung. Ausserdem sind den Anweisungen der Mitarbeitenden des Bereichs Infrastruktur Folge zu leisten.

III. Nutzungsentschädigung

Art. 5 Gebühren

¹ Für die Benützung der Räume und Anlagen durch Dritte werden Gebühren gemäss Anhang 1 (Tarifordnung Raumbenützung) erhoben. Im Einzelfall können die Gebühren durch den Rektor ermässigt oder erlassen werden.

² Für Bildungsangebote des bzbs ausserhalb der Grundbildung wird der interne Tarif gemäss Vorgaben des Kantons St. Gallen verrechnet.

Art. 6 Tarife

¹ Die Tarife für die Raumbenützung richten sich nach der Weisung „Grundlagen der Tarifordnung zum Benützungsreglement für Schulräumlichkeiten an staatlichen Berufsfachschulen“ des Amtes für Berufsbildung und sind im Anhang 1 aufgeführt.

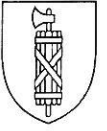
² Die Tarife für die interne Bereitstellung von Mobiliar und Gerätschaften sowie die externe Vermietung dieser sind im Anhang 2 aufgeführt.

IV. Haftung

Art. 7 Haftung für Schäden

¹ Die Benützer haften für verursachte Schäden. Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden entstehen können sowie für Schadenersatzansprüche Dritter, lehnt das bzbs jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

² Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung (mindestens 2 Mio. Franken) abzuschliessen.



V. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Berufsbildung in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Benützungsgreglemente der Vorgängerschulen, Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs (bzb) sowie Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland (BZSL).

Buchs, 28. Juni 2023

Daniel Miescher
Rektor

Genehmigt am: 5. Juli 2023

BILDUNGSDEPARTEMENT DES
KANTONS ST.GALLEN
Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter